

3

DIENTE UND LEISTUNGEN
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

Vermittlungsdienste
und Leistungen



**Bundesagentur
für Arbeit**

Inhalt

Kapitel	Seite
1. Beratung und Vermittlung	4
1.1 Rechtzeitige Arbeitsuchendmeldung	
1.2 Unterstützung durch die Agentur für Arbeit	5
- für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer	
- für Studierende, Akademikerinnen und Akademiker	
- bei der Auslands - und Fachvermittlung	
1.3 Selbstinformationmöglichkeiten	8
2. Aktivierung und berufliche Eingliederung	10
2.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget	10
2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	11
3. Förderung der beruflichen Weiterbildung	12
4. Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit	14
5. Entgeltersatzleistungen	16
6. Allgemeine Hinweise	17
6.1 Mitteilungs- und Erstattungspflicht	17
6.2 Datenschutz	17

Beratung und Vermittlung

- Droht Ihnen eine Kündigung?
- Ist Ihnen bereits gekündigt worden?
- Möchten Sie sich beruflich verändern?
- Suchen Sie eine neue Stelle oder ein neues Beschäftigungsfeld?

Dann ist die Agentur für Arbeit für Sie die richtige Adresse. Kompetente Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner **informieren, beraten** und **vermitteln**.

1.1 Rechtzeitige Arbeitsuchendmeldung

Personen, deren Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis endet, sind **verpflichtet, sich spätestens drei Monate vor dessen Beendigung persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden**. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes melden.

Damit Sie keine Fristen versäumen und um Ihnen die Arbeitsuchendmeldung zu erleichtern, können Sie uns z.B. telefonisch unter der Telefonnummer 0180 – 1555111 (Festnetzpreis 3,9 ct./Minute, Mobilfunkpreise höchstens 42 ct./Minute) die Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses mitteilen und einen Termin zur persönlichen Arbeitsuchendmeldung vereinbaren.

Die Mitteilung kann auch schriftlich oder als Online-Anzeige über die JOBBÖRSE auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit unter www.arbeitsagentur.de erfolgen.

Ihre Meldung wird erst wirksam, wenn Sie den **vereinbarten Termin mit der Agentur für Arbeit wahrnehmen**. Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung. Die Pflicht zur Meldung gilt nicht bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis.

Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht – wie beschrieben – bei einer Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden.

Nähere Informationen zur Pflicht zur frühzeitigen Arbeitssuche finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de (Bürgerinnen & Bürger → Arbeitslosigkeit → Arbeitslosigkeit droht → Frühzeitige Arbeitsuchendmeldung).

1.2 Unterstützung durch die Agentur für Arbeit

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer kann die Leistungen der Agentur für Arbeit unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Egal ob Sie sich beruflich verändern wollen oder müssen, Sie sollten so früh wie möglich die Dienstleistungen der Agentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

Die Agentur für Arbeit kennt die Betriebe und deren Wünsche und bemüht sich aktiv um ein breites Spektrum an Stellenangeboten. Die intensiven Kontakte zu Arbeitgebern kommen auch Ihnen zugute.

Im Falle einer Kündigung nutzen Sie bereits Ihre Kündigungsfrist für die aktive Suche nach einer neuen Beschäftigung. So können Sie gegebenenfalls Arbeitslosigkeit vermeiden.

Sie sind zwar verpflichtet, sich selbst aktiv um eine neue Beschäftigung zu bemühen, aber die Agentur für Arbeit unterstützt Sie gerne bei Ihrer Beschäftigungssuche und bietet Ihnen neben den **Selbstinformationseinrichtungen (siehe Punkt 1.3)** auch die individuelle, **persönliche Vermittlung und Beratung** an.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte geben **Auskunft und Rat in Fragen**

- der Arbeitsplatzwahl
- der beruflichen Entwicklung
- zum Berufs- und Arbeitsplatzwechsel
- zur Stellensuche inklusive Bewerbung und Vorstellung
- zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe
- zu Ihren individuellen Vermittlungsmöglichkeiten
- zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung
- zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Für eine individuelle Arbeitsvermittlung benötigt Ihre Agentur für Arbeit Ihr Bewerberangebot, das Ihre persönlichen und beruflichen Daten, wie Ausbildung, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten, Ihre bisherigen die letzten Beschäftigungsverhältnisse und Tätigkeiten sowie Ihre Anforderungen und Vorstellungen für eine künftige Beschäftigung enthält.

Die Aufnahme Ihres Bewerberangebotes erfolgt zunächst im Kundenzentrum oder über das Service-Center der Agentur für Arbeit. Mit dem Angebot „Check-in“ haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre persönlichen Daten und Ihr Bewerberprofil von zu Hause aus über das Internet selbst einzugeben. Wenden Sie sich bitte an das Service-Center bzw. den Empfang in Ihrer Agentur für Arbeit, wenn Sie weitere Informationen über das Verfahren und die Vorteile von „Check-in“ erhalten möchten. Dort erhalten Sie auch einen konkreten Termin für das Beratungsgespräch mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Mit dieser erörtern Sie Ihre bisherige berufliche Situation sowie Ihre Vermittlungsmöglichkeiten, ergänzen ggf. Ihr Bewerberangebot und erstellen so Ihr individuelles Bewerberprofil, das auch die Grundlage für den Abgleich Ihrer Daten mit den vorhandenen Stellenangeboten und Ihr Angebot im Virtuellen Arbeitsmarkt unter **www.arbeitsagentur.de** ist. Schließlich vereinbaren Sie mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft das weitere Vorgehen bei Ihrer Beschäftigungssuche.

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte wählen diejenigen Bewerber- und Stellenangebote aus, die am besten zueinander passen. Über einen Vermittlungsvorschlag werden Sie entweder in einem persönlichen Gespräch oder schriftlich bzw. telefonisch informiert.

Die Entscheidung über die Bewerbung auf einen Vermittlungsvorschlag (und die Gestaltung des Arbeitsvertrages) liegt bei Ihnen.*)

Falls für Sie auch ein Wohnortwechsel in Betracht kommt, kann die Suche über den Bereich der örtlichen Agentur für Arbeit hinaus ausgedehnt werden.

Soweit erforderlich, kann Ihre Beratung auch von weiteren Fachleuten unterstützt werden. Ärztinnen und Ärzte, Psy-

*) Wenn Sie arbeitslos sind und Arbeitslosengeld beziehen, kann Ihre Entscheidung/Ablehnung ggf. Auswirkungen auf Ihren Leistungsbezug haben. Beachten Sie bitte die Hinweise auf Ihrem Vermittlungsvorschlag und dem Merkblatt für Arbeitslose.

chologinnen und Psychologen sowie Technische Beraterinnen und Berater der Bundesagentur für Arbeit können wichtige Entscheidungshilfen geben.

Zusätzlich bietet die Agentur für Arbeit regelmäßig Informationsveranstaltungen an, bei denen u. a. Themen wie

- Bewerbung und Vorstellung,
- Stellensuche und
- Arbeitsmarkt

oder Fragen, die bestimmte Personengruppen betreffen, behandelt werden. Fragen Sie nach den Terminen.

Die Agentur für Arbeit veranstaltet auch Stellenbörsen, bei denen sich Arbeitgeber vorstellen und ihre offenen Stellen anbieten. Sie können hier unmittelbar Kontakt mit Firmen aufnehmen.

Studierende, Akademikerinnen und Akademiker

An großen Hochschulstandorten wurden in den Agenturen für Arbeit spezialisierte Teams eingerichtet, die Schülerinnen, Schülern und Studierenden Informationen und Beratung zu Fragen der arbeitsmarktgerechten Studienorientierung und zur Arbeitsmarktsituation geben. Diese Teams sind zudem für die Vermittlung und Beratung von Absolventinnen und Absolventen sowie berufserfahrenen Akademikerinnen und Akademikern zuständig. In allen anderen Agenturen für Arbeit werden diese Aufgaben von Vermittlungs- und Beratungsfachkräften in getrennten Teams wahrgenommen.

Auslands- und Fachvermittlung

Das Angebot der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Die ZAV bietet einen Vermittlungsservice für

- Führungskräfte des oberen und obersten Managements,
- den europäischen und weltweiten Ausbildungs-/Arbeitsmarkt und
- die künstlerischen und künstlerisch-technischen Profis von Schauspiel, Musiktheater/Orchester, Film/Fernsehen und Unterhaltung/Werbung an.

Genauere Informationen und Adressen finden Sie unter **www.arbeitsagentur.de** → Über uns → Weitere Dienststellen → Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV).

Besondere Berufe und Positionen

Für Künstlerinnen und Künstler und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bühne, Film und Fernsehen gibt es an sieben Standorten besondere regionale Fachvermittlungseinrichtungen. Wer als Führungskraft mit langjähriger Erfahrung eine adäquate Position sucht, wird von Expertenteams in der Managementvermittlung betreut.

Angehörige der Seeschifffahrt werden von der Zentralen Heuerstelle in Hamburg betreut.

Die nationale Vermittlung für Fachkräfte aus dem Hotel- und Gaststättenbereich (ZIHOGA) wird von Experten in den Agenturstandorten durchgeführt, der internationale Teil der ZAV-Auslandsvermittlung angegliedert.

Führungskräfte aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe werden von der ZAV-Managementvermittlung betreut.

1.3 Selbstinformationsmöglichkeiten

Neben der persönlichen Beratung durch die Agentur für Arbeit können Sie sich auch selbständig über viele Themen informieren:

Berufsinformationszentrum (BiZ)

Ein Besuch im BiZ, das Sie in fast allen Agenturen für Arbeit finden, lohnt sich. Sie können sich dort über Berufe und Tätigkeiten, berufliche Aus- und Weiterbildungen sowie finanzielle Fördermöglichkeiten informieren. Hierfür stehen Ihnen insbesondere die Infomappen und Themenhefte in der Reihe „durchstarten“ zur Verfügung.

Daneben haben Sie an modernen Internet-Arbeitsplätzen Zugriff auf das gesamte Online-Informationsangebot der Agentur für Arbeit. Sie finden im BiZ auch aktuelle Hinweise auf Informationsveranstaltungen und offene Stellen in Ihrer Region. Bei speziellen Informationsanliegen sind Ihnen BiZ-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch gerne persönlich behilflich.

Internet-Arbeitsplätze in der Agentur für Arbeit

Hier können Sie das Online-Angebot der Agentur für Arbeit abrufen, wenn Sie z.B. selbst keinen Internetzugang haben. Selbstverständlich haben Sie hier auch Zugriff auf die Informationsangebote sowie Stellen- und Bewerberbörsen anderer Anbieter.

Service-Portal der Agentur für Arbeit

Das Serviceportal der Agentur für Arbeit unter **www.arbeitsagentur.de** ist für Sie jederzeit und bequem von zuhause aufrufbar. Mit der **JOB**BÖRSE können Sie schneller die passende Stelle finden. Sie können gezielt nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen suchen, Ihr persönliches Bewerberprofil erstellen und pflegen sowie sich einfach online bewerben.

BERUFENET informiert Sie umfassend über mehr als 3.000 Berufe: von den Zugangsvoraussetzungen über die Ausbildung und Beschäftigung bis zu den Weiterbildungsmöglichkeiten und Beschäftigungsalternativen. Außerdem können Sie in BERUFENET direkt auf die JOB-BÖRSE und KURSNET zugreifen.

KURSNET ist mit über 400.000 Bildungsangeboten das größte Portal für berufliche Aus- und Weiterbildung in Deutschland. Sie können in KURSNET gezielt nach schulischen Ausbildungsplätzen und Hochschulstudiengängen sowie Weiterbildungsangeboten in Ihrem Beruf und in Ihrer Region suchen.

Darüber hinaus bietet Ihnen das Service-Portal neben einem Online-Bewerbungstraining viele wertvolle Tipps zu den Themen Aus- und Weiterbildung, Studien- und Berufswahl und Arbeit und Beruf.

Aktivierung und berufliche Eingliederung

Wenn die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Agentur für Arbeit nicht ausreichen, um für Sie einen Arbeitsplatz zu finden, ist es möglich, Sie mit Maßnahmen der Arbeitsförderung zu unterstützen.

2.1 Förderung aus dem Vermittlungsbudget

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget soll die Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung unterstützen. Die notwendigen Kosten können übernommen werden. Welche dies im Einzelfall sind, besprechen Sie bitte mit Ihrer Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in einem persönlichen Gespräch.

Auf die Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungsfähig sind

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose, die eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen
- Ausbildungsuchende, sofern sie keine schulische oder sonstige nicht versicherungspflichtige Ausbildung anstreben.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können Sie nicht erhalten,

- wenn der Arbeitgeber gleichartige Leistungen erbringt,
- wenn andere öffentlich-rechtliche Stellen zur Zahlung gleichartiger Leistungen gesetzlich verpflichtet sind.
- wenn Bewerbungen nicht durch die Kundin bzw. den Kunden selbst versandt werden

Antragstellung

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget müssen Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit beantragen, **bevor** die Kosten entstehen.

2.2 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Benötigen Sie bei Ihrer beruflichen Eingliederung Unterstützungsleistungen, können Sie von Ihrer Agentur für Arbeit in eine für Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Maßnahme mit folgender Zielsetzung zugewiesen werden:

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

oder einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten. Die Agentur für Arbeit kann das Maßnahmeziel und den Maßnahmeninhalt im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein festlegen. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Maßnahmen die Ihnen notwendige berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, dürfen die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Werden Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

Gefördert werden können

- ■ Ausbildungsuchende,
- ■ von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- ■ Arbeitslose.

Haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld, können Sie bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein zur Beauftragung eines Trägers mit der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung verlangen.

Förderung der beruflichen Weiterbildung

Wenn Sie an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen, können Sie durch die Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung gefördert werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Maßnahme-/Trägerbezogene Voraussetzungen

Die angestrebte Maßnahme und der Bildungsträger müssen vor Beginn für die Weiterbildungsförderung durch eine fachkundige Stelle zugelassen sein. Die Maßnahme soll berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erhalten bzw. erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder einen beruflichen Abschluss oder Aufstieg ermöglichen.

Außerdem muss die Weiterbildung nach Dauer, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode, Ausbildung und Berufserfahrung der Leiterin bzw. des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen.

Gefördert werden kann die Teilnahme an Vollzeit-Maßnahmen. Unter bestimmten Bedingungen können auch Maßnahmen gefördert werden, die in Teilzeit oder berufsbegleitend, in Fernunterricht oder als Selbstlernmaßnahmen durchgeführt werden.

Förderungsfähig sind

Personen bei denen die Weiterbildung notwendig ist, um vorliegende Qualifikationsdefizite zu beseitigen, um die Vermittlungschancen wesentlich zu verbessern. Ziel ist es, dass Sie nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Ebenso werden Sie durch Übernahme der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses gefördert, wenn Sie die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen und eine erfolgreiche Teilnahme an der Maßnahme erwartet werden kann.

Antragstellung

Sie müssen sich **vor** Beginn der Teilnahme von der Agentur für Arbeit beraten lassen. Die Agentur für Arbeit muss

das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt haben (Bildungsgutschein).

Als **Weiterbildungskosten** können Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sowie Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

Förderung besonderer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Sie können als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bei beruflicher Weiterbildung durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn

1. Sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben,
2. Sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben,
3. der Betrieb, dem Sie angehören, weniger als 250 Beschäftigte hat,
4. die Maßnahmen außerhalb des Betriebes, dem Sie angehören, durchgeführt wird,
5. Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
6. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die berufliche Weiterbildungsförderung zugelassen sind.

Auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können bei beruflicher Weiterbildung durch die volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden. Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen (Nr.2 bis 6) muss

1. der Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der Lehrgangskosten tragen und
2. die Maßnahme vor dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann auf die Ausstellung eines Bildungsgutscheins verzichtet werden, wenn der Arbeitgeber und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer damit einverstanden sind.

Nähere Informationen zum Bildungsgutschein und zur Förderung der beruflichen Weiterbildung finden Sie im Merkblatt 6.

Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit

Gründungszuschuss

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die durch Aufnahme einer selbständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, können zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung einen Gründungszuschuss erhalten.

Wichtig:

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessenleistung der aktiven Arbeitsförderung auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Förderungsfähig sind Sie

1. wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch mindestens 150 Tage beträgt und nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht.
2. wenn Sie die Tragfähigkeit der Existenzgründung der Agentur für Arbeit nachgewiesen haben. Hierzu ist eine Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. (Fachkundige Stellen sind insbesondere:
 - Industrie- und Handelskammern,
 - Handwerkskammern,
 - berufsständische Kammern,
 - Fachverbände und
 - Kreditinstitute)
3. wenn Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit dargelegt haben. Dies kann zum Beispiel durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung oder die Teilnahme an Maßnahmen zur Heranführung an die selbständige Tätigkeit erfolgen.

Dauer und Höhe:

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für die erste Phase wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und monatlich 300 € zur sozialen Absicherung für sechs Monate gewährt.

Für weitere neun Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Antragstellung

Sie müssen den Antrag auf einen Gründungszuschuss **vor** der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellen.

Leistungen können nicht erbracht werden, wenn seit dem Ende einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind oder ab dem Folgemonat, in dem Sie das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vollenden.

Damit Ihnen der Schutz der Arbeitslosenversicherung in der Zeit Ihrer selbständigen Tätigkeit erhalten bleibt, haben Sie die Möglichkeit der Antragspflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Nähere Informationen zum Gründungszuschuss und zur freiwilligen Weiterversicherung finden Sie im Flyer „Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung“ und unter „Hinweise zum Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag in der Arbeitslosenversicherung“ bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anstelle des ausfallenden Arbeitsentgelts in der Regel **Arbeitslosengeld**. Welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit die Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld zahlen kann, und wie sich die Höhe der Leistung errechnet, können Sie dem Merkblatt 1 entnehmen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zuletzt nebeneinander zwei versicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeübt haben und eine dieser Beschäftigungen verlieren, können – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – **Teilarbeitslosengeld** erhalten. Nähere Informationen zu dieser Leistung können Sie dem Merkblatt 1a entnehmen.

Bei Entgeltausfall infolge von Arbeitsausfall zahlt die Agentur für Arbeit **Kurzarbeitergeld**. Zu den konkreten Voraussetzungen können Sie sich in den Merkblättern 8a-d informieren.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, denen wegen Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, erhalten **Insolvenzgeld**. Über die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Insolvenzgeld beziehen zu können, informiert das Merkblatt 10.

Informationen zu oben genannten und **weiteren Entgeltersatzleistungen** finden Sie auch im Internet unter **www.arbeitsagentur.de** → Bürgerinnen und Bürger → Finanzielle Hilfen.

In diesem Merkblatt können nicht alle einschlägigen Bestimmungen erschöpfend dargestellt werden. Wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit, wenn Sie Fragen haben. Dort erhalten Sie auch die Antragsvordrucke.

Einen Überblick über die Leistungen der Agenturen für Arbeit bietet auch die Fibel „was? wie viel? wer?“.

6.1 Mitteilungs- und Erstattungspflicht

Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Bewilligung erheblich sind. Wenn Sie Leistungen beantragt haben oder beziehen, müssen Sie der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit **unaufgefordert** und **unverzüglich alle Änderungen** mitteilen, die für die Beurteilung Ihres Leistungsanspruchs von Bedeutung sein können. Dazu sind Sie auch verpflichtet, wenn über Ihren Anspruch noch nicht entschieden ist und während eines Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahrens.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen müssen Sie grundsätzlich zurückzahlen. Für verbrauchte Gutscheine oder Fahrkarten ist der Wert zu ersetzen. Außerdem besteht die Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens.

6.2 Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie davor, dass Ihre personenbezogenen Daten unzulässig erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese dürfen nur dann erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben. Ihre Angaben benötigt die Agentur für Arbeit zur Prüfung der Fördervoraussetzungen. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Wenn Sie bei der Agentur für Arbeit beraten werden und Leistungen beantragen, werden die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihren Agenturen für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Übersicht Merkblätter

Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 1a – für Teilarbeitslose
- Merkblatt 4a – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben – Arbeitgeber und Betriebsräte
- Merkblatt 4b – Beschäftigungsförderung in Baubetrieben – Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 7 – Arbeitsgenehmigung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand
– Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 14a – Gleitender Übergang in den Ruhestand
– Hinweise für Arbeitnehmer
- Merkblatt 14b – Gleitender Übergang in den Ruhestand
– Hinweise für Arbeitgeber

- Merkblatt 15: - Erstattungspflicht Arbeitgeber
- Merkblatt 16: - Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer Nicht-EU-Staaten
- Werkverträge – Beschäftigung ausländische Arbeitnehmer neue EU-Staaten
- Merkblatt 17 - Berücksichtigung von Entlassungsschädigungen
- Merkblatt 18 - Familie und Frau im Arbeitsförderungsrecht
- Merkblatt 19 - Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt 20 - Arbeitslosengeld und Auslandsbeschäftigung
- Merkblatt SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter
www.arbeitsagentur.de

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Marketing
April 2012

www.arbeitsagentur.de

Herstellung

Variograph Druck- & Vertriebs GmbH